

Vergleichs-Angebot
– Außergerichtliche Schuldenregulierung nach § 305 Insolvenzordnung –

Ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage unterbreite ich folgendes Angebot:

1. Die Laufzeit dieses Vergleichs beginnt mit dem zweiten Monat, nachdem der letzte Gläubiger dieser Regelung zugestimmt hat, und endet im Juli 2025 (*).
2. Während der Laufzeit dieses Vergleiches werden Zahlungen in Höhe des pfändbaren Betrages gemäß §§ 850 c, 850 f Abs. 1 ZPO aufgenommen. Der danach jeweils pfändbare Betrag wird prozentual, entsprechend des Anteils an den Gesamtverbindlichkeiten, auf alle Gläubiger verteilt und monatlich, jeweils zum ersten Werktag eines Monats, zur Auszahlung gebracht. Monatliche Beiträge unter € 10,- werden abweichend hiervon halbjährlich ausgezahlt.
3. Der Schuldner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vergleiches die Obliegenheiten entsprechend dem § 295 InsO (Erwerbsobliegenheit, Herausgabe ½ Erbschaft, Anzeige Wohnortwechsel, Gläubigergleichbehandlung) zu erfüllen.
4. Jeder Gläubiger kann diesen Vergleich kündigen, wenn der Schuldner mit mindestens zwei ganzen aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist und ihm erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt worden ist, dass bei Nichtzahlung des Betrages innerhalb der Frist der Vergleich gekündigt werde.
5. Mit wirksamem Abschluss der Vergleichsvereinbarung ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogene Forderungen und Ansprüche betreffen.
6. Nach Ablauf der Laufzeit dieses Vergleiches werden dem Schuldner die dann noch bestehenden Forderungen erlassen. Ebenso entfallen die entsprechenden Sicherungsrechte. Dies gilt auch, wenn kein pfändbares Einkommen innerhalb dieser Zeit trotz Erfüllung der o.g. Obliegenheiten erzielt werden konnte.
7. Der Schulderlass ist schriftlich dem Schuldner zu bestätigen, etwaige Vollstreckungstitel sind dem Schuldner herauszugeben. Außerdem wird eine Löschungsbewilligung für Eintragungen im Schuldnerverzeichnis erteilt und eine Erledigungserklärung an die Schufa bzw. andere Auskunftsteien veranlasst.
8. Alle Gläubiger müssen diesem Vergleich ohne Einschränkung zustimmen.

* Hintergrund: Das Ende der Vergleichslaufzeit im Juli 2025 erfolgt auf Grund der Pressemitteilung des BMJV vom 7.11.2019 („Verkürzte Restschuldbefreiung auch für überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher“); vgl. www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/?p=16474

Fassung: 17.12.2019

abrufbar unter: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/AEV171219.pdf